

Ein Behandlungsvertrag ist die rechtliche Grundlage einer jeden kieferorthopädischen Behandlung. Das gilt sowohl für privat als auch für gesetzlich versicherte Patienten. Bei den gesetzlich versicherten Patienten wird allerdings der Vergütungsanspruch, ebenso wie die bestimmte Ausformung der Behandlung, sozialrechtlich überlagert.

WIE GEHT DAS **NOCH MAL MIT ...**

... DEM BEHANDLUNGSVERTRAG **BEI MINDERJÄHRIGEN?**

Ein Beitrag von RA Stephan Gierthmühlen

Der Behandlungsvertrag ist seit knapp zehn Jahren auch gesetzlich geregelt und befindet sich in §§ 630a ff. BGB. Der Behandelnde wird zur Durchführung einer standardgerechten Behandlung verpflichtet, der andere Teil (Patient) zur Zahlung der Vergütung.

Ein Behandlungsvertrag kann, wie jeder andere Vertrag auch, durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen – Angebot und Annahme – geschlossen werden. Die Schriftform ist grundsätzlich nicht erforderlich. Ein Behandlungsvertrag kommt also bereits dann zustande, wenn sich ein Patient auf den Behandlungsstuhl setzt und den Mund öffnet. Man spricht dann von einem konkludenten Angebot.

Der minderjährige Patient

In der kieferorthopädischen Praxis ist es Alltag, dass Patienten behandelt werden, die noch nicht voll geschäftsfähig sind. Kinder unter sieben Jahren sind gar nicht geschäftsfähig. Ihre Erklärungen sind nichtig. Patienten zwischen sieben und 18 Jahren sind in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt. Ihre Erklärungen bedürfen also der vorherigen Zustimmung oder der nachgehenden Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter. Es ist also grundsätzlich möglich, einen Behandlungsvertrag, auch mit dem minderjährigen Patienten selbst zu schließen, wenn dieser durch seine Eltern vertreten wird.

Da aber regelmäßig der Vertragspartner zur Zahlung der Honorare – GOZ-Honorare oder eigene Anteile beziehungsweise Mehr- und Zusatzleistungen – verpflichtet ist, wirft der



Muster Behandlungsvertrag

Stand 2/2019

Behandlungsvertrag

zwischen

(Behandelnde/er/ Gemeinschaftspraxis)

und

(Vertragspartner/in/Zahlungspflichtige/er)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

über die kieferorthopädische Behandlung von

(Patient/in) geb.

1. Vertragsgrundlagen

1.1. Die Parteien schließen einen Behandlungsvertrag gem. § 630a BGB über die Durchführung einer kieferorthopädischen Behandlung. Ist der Patient minderjährig, kommt der Vertrag zwischen dem/n Vertragspartner/n und dem Behandelnden / der Praxis als Vertrag zugunsten Dritter zustande. Der/die Vertragspartner versichert/n, dass er/sie berechtigt ist/sind, in die Behandlung des Patienten einzuwilligen und alle Erklärungen im Zusammenhang mit dieser Behandlung mit Wirkung für den Patienten abgeben kann/können.

1.2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Behandlungserfolg nicht geschuldet ist. Aufgrund der nicht sicher zu prognostizierenden Reaktion auf die Behandlung ist Vertragsgegenstand eine dem

Der Musterbehandlungsvertrag steht im internen Bereich der BDK-Homepage für BDK-Mitglieder zum Download bereit.

Vertragsschluss mit dem minderjährigen Patienten selbst in der Regel erhebliche Durchsetzungsprobleme auf. Wird eine Rechnung nicht gezahlt, muss das Kind, vertreten durch die Eltern, verklagt werden. Sollte sich in der Vollstreckung herausstellen, dass das Kind, wie wohl regelmäßig, selbst nicht über die pfändbaren Mittel verfügt, um die Rechnung zu bezahlen, kann nur der Unterhaltsanspruch gegen die Eltern gepfändet und aus diesem gepfändeten Anspruch ein neues Verfahren gegen die Eltern geführt werden. Sehr kompliziert, sehr aufwendig.

Empfehlung: Verträge zugunsten Dritter

In der Praxis bietet es sich daher an, Behandlungsverträge über die Behandlung Minderjähriger mit den Eltern zu schließen. Auch dies ist möglich. Rechtlich spricht man in diesem Fall über einen Vertrag zugunsten Dritter. Parteien eines solchen Vertrages sind der Behandelnde und derjenige, der den Vertrag eben zugunsten des Patienten abschließt. Der Patient wird nur insoweit in den Vertrag einbezogen, als ihm die Leistungen und Schutzrechte des Vertrages zugutekommen.

Der Bundesgerichtshof hat bereits vor vielen Jahren entschieden, dass ein Behandlungsvertrag über die Behandlung eines Minderjährigen im Zweifel als Vertrag zugunsten Dritter mit den Eltern geschlossen wird. Diese Haltung hat der BGH mit Urteil vom 12. Mai 2022 (Az. III ZR 78/21) auch für Verträge nach Einführung des Patientenrechtegesetzes bestätigt und klargestellt, dass dies jedenfalls auch für kleinere

Kinder gilt, die gesetzlich krankenversichert sind. Der Behandlungsvertrag kann dabei grundsätzlich auch mit nur einem Elternteil geschlossen werden. Regelmäßig dürfte dies bei geschiedenen Eltern der Fall sein, wenn nur ein Elternteil das Kind vorstellt. Allerdings ist in diesem Fall zu beachten, dass auch geschiedene Eltern, soweit nicht eine andere gerichtliche Entscheidung vorliegt, die elterliche Sorge gemeinsam wahrnehmen und also auch nur gemeinsam in eine Behandlung einwilligen können. Dabei muss man bedenken, dass der Behandlungsvertrag noch nicht notwendigerweise die Einwilligung in eine Behandlung umfasst, da diese erst nach Konkretisierung der Behandlung und ordnungsgemäßer Aufklärung erteilt werden kann. Denken Sie daran, dass gerade bei älteren Kindern auch deren Einwilligung erforderlich sein kann.

Für den Praxisalltag sollte man also darauf achten, dass grundsätzlich beide Teile in eine Behandlung eingewilligt haben, also sei es mündlich – dokumentiert in der Behandlungsakte – oder schriftlich ihre Zustimmung zu der konkreten Behandlung erteilt haben. Bei verheirateten und zusammenlebenden Elternteilen wird man zwar regelmäßig davon ausgehen können, dass ein Elternteil den anderen Elternteil vertritt, sicherer ist es aber in jedem Fall, wenn Einwilligungserklärungen von beiden vorliegen.

Der Vertragspartner als Rechnungsempfänger

Zu Problemen führt auch immer wieder die Situation, dass die Rechnungen an ein Elternteil gestellt werden, das in der Praxis nie in Erscheinung getreten ist. „Schicken Sie die Rechnung an meinen Mann/meine Frau. Er/sie hat die Kinder versichert.“ Weiß der getrennt lebende Partner in diesem Fall gar nichts von der Behandlung und verweigert dann die Versicherung gegebenenfalls noch die Erstattung, ist Streit vorprogrammiert. Es sollte daher in der Praxis klar sein, dass Rechnungen nur an diejenigen gestellt werden, der auch Vertragspartner geworden ist. Auch wenn die Schriftform nicht notwendig ist, wird dies in aller Regel derjenige sein, der den Behandlungsplan, den Behandlungsvertrag oder eine sonstige Vereinbarung unterzeichnet hat.

Um insoweit eine klare Trennung zwischen Patient und Zahlungspflichtigen zu erreichen, sollte in jedem Vereinbarungsfeld, das Sie in Ihrer Praxis verwenden, das Rubrum dreigeteilt sein. Vereinbarungen sollten stets zwischen dem behandelnden Kieferorthopäden und dem Zahlungspflichtigen/Vertragspartner über die Behandlung des Patienten geschlossen werden. ■

KONTAKT

RA Stephan Gierthmühlen

Fachanwalt für Medizinrecht

Geschäftsführer und

Syndikusrechtsanwalt des BDK